



# AMTSBLATT

---

## FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 22.01.2024

Jahrgang/Nummer LIII/4

---

### Teil I

#### Bekanntmachungen des Landratsamtes

22-0305

#### **Stellenausschreibung**

Der Landkreis Kitzingen sucht zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** einen **Sachbearbeiter** (m/w/d) für steuerliche Angelegenheiten.

Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitstelle.

Weitere wichtige Informationen finden Sie auf unserer Homepage

[www.kitzingen.de/stellenausschreibungen](http://www.kitzingen.de/stellenausschreibungen).

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung über unser **Online-Bewerberportal**

<https://www.mein-check-in.de/kitzingen> bis spätestens **18.02.2024**.

Kitzingen, 23.01.2024

**Vollzug der Wassergesetze;**

**Sand- und Kiesabbau in Volkach, OT Fahr, Flurnummern 3389-3394, mit teilweiser Wieder-  
verfüllung und Rekultivierung (Gewässerausbau); Änderungsvorhaben  
allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach dem Umweltverträglichkeits-  
prüfungsgesetz (UVPG)**

---

Das Landratsamt gibt gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 2023 bekannt:

Die Fa. LZR Lenz-Ziegler-Reifenscheid GmbH beabsichtigt den weiteren Abbau von Sand und Kies auf den o. g. Grundstücken. Der Abbau wird seit 1987 betrieben und soll durch die Restausbeute und Rekultivierung bis 30.06.2029 abgeschlossen werden. Das Gewässer wird teilweise mit gruben-eigenem Abraum und Fremdmaterial (Z0) verfüllt. Die Verfüllung dient der Herstellung einer für die Fischerei geeigneten Wassertiefe und der Ufergestaltung nach den Vorgaben des Naturschutzes.

Die Maßnahme stellt somit einen Gewässerausbau i. S. d. § 67 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar. Nach § 9 Abs. 3 UVPG i. V. m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG hat das Landrats-  
amt Kitzingen als zuständige Behörde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien überschlägig zu prüfen, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltaus-  
wirkungen haben kann, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. In diesem Fall wäre eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

Das Änderungsvorhaben dient dem Abschluss des Sandabbaus und der Rekultivierung, was eine Wiederherstellung eines schönen Landschaftsbildes darstellt. Verunreinigungen des Grundwassers/ Seewassers werden durch Bescheidsauflagen vermieden. Geschützte Arten werden durch Ver-  
meidungsmaßnahmen nicht betroffen sein. Eine Belästigung der Anwohner (kleiner betroffener Personenkreis) durch Staub und Lärm wird durch Auflagen weitgehend vermieden.

Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sind zwar betroffen (Landschaftsschutzgebiet „Volkacher Mainschleife“, FFH-Gebiet „Mainaue zwischen Grafenrheinfeld und Kitzingen“, Vogelschutzgebiet „Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach“). Durch die Teilverfüllung und Rekultivierung werden aber dauerhafte Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsschutzgebiet weitest-  
möglich reduziert. Es werden auch keine Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt.

Die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 3 UVPG hat somit ergeben, dass das o. g. Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und dass somit **keine** UVP-Pflicht besteht.

Kitzingen, 16.01.2024

## Teil II

### Bekanntmachungen anderer Behörden

321-9410.3-VGem

#### **Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Verwaltungsgemeinschaft Iphofen für das Haushaltsjahr 2024**

---

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Iphofen hat folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

I.

#### **Haushaltssatzung**

der

#### **Verwaltungsgemeinschaft Iphofen**

Landkreis Kitzingen

für das

**Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund von Art. 8 Abs. 2 VGemO und 40, 41 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Iphofen folgende

#### **Haushaltssatzung**

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.541.200 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 75.000 €

ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

### a) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 2.069.375 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2022 auf 9.625 Einwohner festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 215,00 € festgesetzt.

**b) Vermögensumlage**

Eine Vermögensumlage wird nicht festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 420.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Iphofen 16.01.2024

Lenzer

Gemeinschaftsvorsitzender

**II.**

Das Landratsamt Kitzingen hat mit Schreiben vom 10.01.2024 Nr. 321-9410.3-VGem2, die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

**III.**

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kitzingen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Iphofen, Marktplatz 26, 97346 Iphofen, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Kitzingen, 23.01.2024

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Schulverbandes „Hellmitzheimer Bucht“ Markt  
Einersheim für das Haushaltsjahr 2023**

---

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes „Hellmitzheimer Bucht“ Markt Einersheim hat in ihrer Sitzung vom 30.11.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

I.

**HAUSHALTSSATZUNG**

des Schulverbandes „Hellmitzheimer Bucht“  
Markt Einersheim

**VERBANDSSCHULE**

(Grundschule)  
Landkreis Kitzingen

für das

**Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund von Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG und 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende

**Haushaltssatzung**

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

398.000 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

16.300 €

ab.

## **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## **§ 4**

### **a) Verwaltungsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 252.304 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2023 auf 104 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.426 € festgesetzt.

### **b) Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird 2024 nicht erhoben.



## § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Markt Einersheim, 11.01.2023

Volkamer  
Schulverbandsvorsitzender

### II.

Das Landratsamt Kitzingen hat mit Schreiben vom 20.12.2023, Nr. 32-9410.4-SchV3, die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

### III.

Die Haushaltssatzung samt Ihren Anlagen liegt vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kitzingen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Iphofen, Marktplatz 26, 97346 Iphofen, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Kitzingen, 23.01.2023

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Schulverbandes Willanzheim für das Haushaltsjahr 2024**

---

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Willanzheim hat folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

I.

**Haushaltssatzung**  
des Schulverbandes Willanzheim

**VERBANDSSCHULE**  
(Grundschule)  
Landkreis Kitzingen

für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund von Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG und 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

436.800 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

36.000 €

ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

### a) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 282.532 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2023 auf 83 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 3.404 € festgesetzt.

## **b) Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird 2024 nicht festgesetzt.

### **§ 5**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

### **§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Willanzheim, 18.01.2023

Reifenscheid-Eckert  
Schulverbandsvorsitzende

### **II.**

Das Landratsamt Kitzingen hat mit Schreiben vom 11.01.2024, Nr. 32-9410.4-SchV13, die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

### **III.**

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kitzingen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Iphofen, Marktplatz 26, 97346 Iphofen, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Kitzingen, 23.01.2024

**Haushaltssatzung des Schulverbandes Mainbernheim - Rödelsee**  
für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Mainbernheim - Rödelsee folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2024** wird hiermit festgesetzt;

er schließt im VERWALTUNGSHAUSHALT

in den Einnahmen und Ausgaben mit

**585.700,- €**

und

im VERMÖGENSHAUSHALT

in den Einnahmen und Ausgaben mit

**16.000,- €**

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**(1) Verwaltungsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das **Haushaltsjahr 2024** auf **315.400,- €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2023 auf 166 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.900,- €** festgesetzt.

**(2) Investitionsumlage**

1. Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **30.000,00 €** festgesetzt.

## **§ 6**

Abdeckungen von Mehrausgaben in einer Haushaltsstelle durch Minderung in einer anderen Haushaltsstelle werden genehmigt.

## **§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Mainbernheim, den 14.12.2023  
Schulverband Mainbernheim – Rödelsee

Kraus, 1. Bürgermeister,  
Schulverbandsvorsitzender